



Meldeformular und Selbstdeklaration

über die korrekte Erstellung von Solaranlagen

Eine Kopie des Formulars mit Beilagen ist dem Amt für Energie und Verkehr sowie der Gebäudeversicherung Graubünden einzureichen.

Meldepflichtige Anlagen:

Gemäss Art. 32a Abs. 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) unterliegen genügend angepasste Solaranlagen der Meldepflicht bei der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde. Genügend angepasste Anlagen

- ragen nicht über die bestehende Dachfläche hinaus,
- überragen die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm (Aufständering),
- sind reflektionsarm und
- zusammenhängend als eine kompakte Fläche erstellt.

Für Solaranlagen, die eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie für solche in Schutzzonen/-bereichen und auf Kultur oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist eine normale Baubewilligung der Gemeinde notwendig.

Das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Meldeformular ist spätestens 30 Tage vor der Installation der kommunalen Baubehörde einzureichen.

Versicherungsrechtlicher Hinweis

Solaranlagen sind bei der Gebäudeversicherung Graubünden gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion oder ihres baulichen Zustandes besonders gefährdet sind, können für einzelne Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Damit auch Sturm- und Schneedruckschäden an Solaranlagen übernommen werden können, sind beim Erstellen von Solaranlagen der Standort (z.B. m. ü. M.) und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der Gebäudeversicherung Graubünden ist es wichtig, Sie über nicht gedeckte Schäden zu informieren, damit solche gar nicht erst entstehen oder allfällige Mängel frühzeitig behoben werden können. Nicht versichert sind z.B. Schäden durch Wasserinfiltration, Rückschwallwasser, Frost, fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalts oder das Abrutschen von Schnee und Eis von den Dächern ohne geeignete Rückhaltevorrichtungen. Im Weiter sind Schäden nicht versichert, die voraussehbar waren und durch rechtzeitige und zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.

Gebäudeeigentümer

Name / Vorname:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon / Mobil:

Verantwortliches Installationsunternehmen

Firma:
Name / Vorname:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon / Mobil:

Gebäudeinformation

Gemeinde:
Strasse / Nr.:
Parzellen- Nr.:
Gebäude- Nr.:
Koordinaten:
Gebäudenutzung:
☐ Neubau ☐ Um- / Anbau / Renovation
☐ Schrägdach ☐ Flachdach

Dachausrichtung:

Dachneigung: %
☐ Süd ☐ Süd-West ☐ Süd-Ost

Selbstdeklaration

Die Ausführung der Solaranlage und des Unterbaus genügen den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF). Wobei mindestens Schnee- und Windeinwirkungen zu berücksichtigen sind.

☐ ja ☐ nein

Die Ausführung der Schneerückhaltevorrückungen bei Schrägdächern (zur Verhütung von Dachsneelawinen) genügt den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF).

☐ ja ☐ nein ☐ keine montiert

Informationen zur Solaranlage

- ☐ Thermische Anlage ☐ Photovoltaik Anlage
☐ Solar-Hybridkollektoren (thermische und PV-Anlage)
☐ Indach-Anlage ☐ Aufdach-Anlage
☐ Anlage neben Gebäude ☐ Anlage am Gebäude (Fassade)
☐ Aufgeständerte Anlage (Flachdach)

Anzahl der Module

Erstellungskosten

Photovoltaikanlage (Stromproduktion)

Gesamtleistung der Anlage: kW_{peak}

Erwartete Jahresleistung: kWh/Jahr

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

.....

Gesamtfläche der Anlage: m²

Farbton Absorberfläche:

☐ schwarz/dunkel ☐ anderer:

Farbton Einfassungen:

☐ schwarz/dunkel ☐ anderer:

Kontakt EW erfolgt ☐ ja ☐ nein

Inselanlage ☐ ja ☐ nein

Netzgebunden ☐ ja ☐ nein

Planung und Ausführung der Solaranlage

Für Ihre Unterstützung bei der Planung von Solaranlagen hat die Gebäudeversicherung Graubünden ein Merkblatt „Elementarschadenprävention bei Solaranlagen“ herausgegeben. Das Merkblatt kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung Graubünden (www.gvg.gr.ch) heruntergeladen werden.

Ergänzend empfiehlt die Gebäudeversicherung Graubünden die Merkblätter des Verbands Gebäudehülle Schweiz, der Swissolar sowie der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zu konsultieren.

Die Richtigkeit bestätigen

Gebäudeeigentümer

Ort, Datum:

Unterschrift

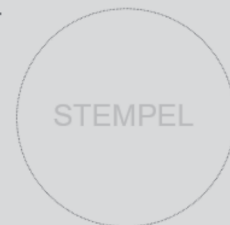
Verantwortliches Unternehmen

Ort, Datum:

Unterschrift

Bestätigung der Baubehörde

Die Baubehörde bestätigt die Meldung über die geplante Solaranlage und dass diese genügend angepasst im Sinne von Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32a RPV ist. Zudem stellt sie dem AEV sowie der GVG eine Kopie des Meldeformulars und der Beilagen zu.



Datum:

Unterschrift

Das Meldeverfahren gründet auf der Selbstverantwortung der Bauherrschaft. Realisierte Vorhaben, welche die Bedingungen für baubewilligungsfreie Solaranlagen nicht erfüllen, werden nachträglich einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterzogen.

Beilage

Bitte legen Sie die Installationspläne oder einen einfachen Grundrissplan, einen Schnitt mit der eingezeichneten Solaranlage (Handskizzen reichen).